

Stand: 10.03.2026 01:51:35

Initiativen auf der Tagesordnung der 38. Sitzung des SO

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9716 vom 28.01.2026
2. Initiativdrucksache 19/8833 vom 12.11.2025
3. Initiativdrucksache 19/8413 vom 08.10.2025
4. Initiativdrucksache 19/8497 vom 16.10.2025
5. Initiativdrucksache 19/9909 vom 05.02.2026
6. Initiativdrucksache 19/9326 vom 09.12.2025
7. Initiativdrucksache 19/9413 vom 19.12.2025
8. Initiativdrucksache 19/9641 vom 20.01.2026
9. Initiativdrucksache 19/9667 vom 26.01.2026
10. Initiativdrucksache 19/9674 vom 26.01.2026
11. Initiativdrucksache 19/9675 vom 26.01.2026



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Matthias Vogler, Andreas Winhart, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl und Fraktion (AfD)**

Bayerisches Landesbetreuungsgeldgesetz (BayLBGG)

A) Problem

Familien stehen doppelt unter Druck: Sie müssen sowohl den Erwartungen der Arbeitswelt als auch den Anforderungen moderner Elternschaft gerecht werden, was häufig zur Überlastung durch unbezahlte Haus- und Betreuungsarbeit führt, die vor allem von Frauen getragen wird (Sinus, 2023). Diese Doppelbelastung, besonders in den ersten Lebensjahren der Kinder, ist oft kaum zu bewältigen – mit Folgen für das Kindeswohl und die finanzielle Chancengleichheit von Familien.

Dabei ist die Bedeutung der qualitativen Zeit, die Eltern mit ihren Kindern verbringen, für den späteren Bildungserfolg enorm (Becker, 1965; Hill und Stafford, 1974; Leibowitz, 1974, 1977). Studien zeigen, dass die Qualität und Quantität elterlicher Zeit mit Kleinkindern für deren kognitive Entwicklung und spätere Bildungschancen entscheidend ist (Fiorini & Keane, 2014). Vor allem mütterliche Zeitinvestition in den ersten Monaten und Jahren der Kinder wirkt sich positiv auf die sprachlichen Fähigkeiten aus – deutlich stärker als Kinderbetreuung durch andere Personen (Del Bono et al., 2016).

Trotzdem fehlt es an staatlicher Anerkennung und Unterstützung für Eltern, die sich bewusst für eine familieninterne Betreuung entscheiden. Mit dem Wegfall von Leistungen wie dem Familiengeld wird ihnen die finanzielle Grundlage entzogen, ihre Kinder selbst zu betreuen oder im familiären Umfeld betreuen zu lassen – obwohl der Staat gleichzeitig hohe Summen in die institutionelle Betreuung investiert. Diese Ungleichbehandlung muss dringend überdacht werden: Wer sich für intensive familiäre Fürsorge entscheidet, darf dadurch nicht benachteiligt werden. Nur durch direkte Familiengeldleistungen kann Eltern eine echte Wahlfreiheit bei der Entscheidung über die Betreuungsform ihrer Kinder ermöglicht werden. Gleichzeitig stößt das Kitasystem in Bayern zunehmend an seine Grenzen. Insbesondere im frühkindlichen Bereich besteht dringender Bedarf an Entlastung.

B) Lösung

Eltern haben das Recht, die Betreuung ihres Kindes so zu gestalten, wie es am besten zu ihrer familiären Situation und den Bedürfnissen ihres Kindes passt. Das Gesetz zielt auf die Herstellung von Wahlfreiheit und Gleichbehandlung zwischen außerhäuslicher und häuslicher Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern ab. Es korrigiert die bisher einseitige staatliche Förderpraxis, die vorrangig institutionelle Betreuungsformen, wie Krippen und Kindertagesstätten, unterstützt, und bezieht nun auch familiäre Betreuungsarrangements, etwa durch Eltern oder Großeltern, systematisch in die Förderung ein. Durch das Gesetz kommt der Staat seiner Aufgabe nach, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form zu ermöglichen und zu fördern (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10.11.1998, Aktenzeichen 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91, 2 BvR 980/91; vgl. auch Art. 126 Abs. 1 der Verfassung). Ein positiver Sekundäreffekt

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

entsteht dadurch, dass staatliche Einrichtungen entlastet werden, weil die finanzielle Unterstützung für Eltern oder Großeltern, die die Betreuung übernehmen, deutlich geringer ist als die Kosten für einen Krippenplatz, und gleichzeitig der Druck auf das System durch fehlende Kitaplätze reduziert wird, da weniger Familien auf öffentliche Betreuungsangebote angewiesen sind.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Da das Gesetz in ähnlicher Form bereits in der 17. Legislaturperiode des Landtags in Kraft war, ist unter Berücksichtigung der gestiegenen Lebenshaltungskosten mit folgenden Kosten zu rechnen: Die jährlichen Ausgaben für das Bayerische Landesbetreuungsgeld dürften bei rund 450 Mio. € liegen. Die Mittel sind aus dem wegfallenden Familiengeld zu entnehmen. Für die Umsetzung soll das damals erfolgte Verfahren wiedereingesetzt werden. Bei gleichbleibendem Ablauf wird der Personalbedarf bei 32 Stellen liegen. Zusätzlich entstehen einmalige Einführungskosten in Höhe von etwa 50 000 €. Durch die finanzielle Förderung der Betreuung durch Eltern oder Großeltern anstelle eines Krippenplatzes können auf landes-, aber auch auf kommunaler Ebene Einsparungen erzielt werden.

Gesetzentwurf

Bayerisches Landesbetreuungsgeldgesetz (BayLBGG)

Art. 1

Berechtigte

(1) Anspruch auf das Landesbetreuungsgeld hat, wer zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres seines Kindes

1. seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern hat,
2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. für dieses Kind keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung oder staatlich geförderte Kindertagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) oder der in einem anderen Land in Erfüllung des § 24 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gefördert wird, beansprucht.

(2) ¹Anspruch auf das Landesbetreuungsgeld hat abweichend von Abs. 1 Nr. 2 auch, wer

1. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat,
2. ein Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in seinen Haushalt aufgenommen hat oder
3. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, während die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft desselben nach § 1594 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d BGB noch nicht entschieden ist.

²Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des Zeitpunktes der Geburt der Tag der Aufnahme mit dem Ziel der Annahme als Kind bei der berechtigten Person maßgeblich ist.

(3) Anspruch auf das Landesbetreuungsgeld haben abweichend von Abs. 1 Nr. 2 auch Großeltern, die die Betreuung ihres Enkelkindes oder ihrer Enkelkinder unter Erfüllung der folgenden Voraussetzungen übernehmen, während die Eltern des Enkelkindes oder der Enkelkinder die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 erfüllen:

1. das Kind wird von den Eltern oder einem Elternteil im eigenen Haushalt erzogen und bleibt tagsüber nur vorübergehend beim Großelternteil;
2. das Kind wurde nicht in einer Kita oder einer anderen Einrichtung der Tagespflege untergebracht;
3. die sorgeberechtigten Elternteile erklären sich schriftlich mit der Bestimmung des Landesbetreuungsgeldes für den Großelternteil einverstanden.

(4) Ausgenommen als Berechtigte sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

2. Ausländerinnen und Ausländer,
 - a) die kein Aufenthaltsrecht haben oder
 - b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche, der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ergibt,
und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

(5) Eine nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Person ist nur anspruchsberechtigt, wenn sie

 1. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
 2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) zum Zweck einer Au-Pair-Beschäftigung, einer Saisonbeschäftigung oder eines Studiums erteilt,
 - b) nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24 oder § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt und die Person hält sich seit weniger als drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf,
 3. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG in Verbindung mit § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzt.

Art. 2

Höhe, Auszahlung und Bezugszeitraum

(1) ¹Das Landesbetreuungsgeld beträgt für das erste Kind 200 €, für das zweite Kind 250 € und ab dem dritten Kind 300 € monatlich. ²Soweit sich im weiteren Verlauf die Einstufung des Kindes zum Nachteil des Berechtigten verändert, ist dies unbeachtlich. ³Bei Mehrlingen zählt die höchste Rangstufe für alle Mehrlingskinder. ⁴Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Fälle, in denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat hat, der aufgrund von Unionsrecht oder völkerrechtlicher Vereinbarung einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gleichzubehandeln ist, eine an die Kosten der Lebenshaltung am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts angepasste Leistungshöhe zu bestimmen.

(2) Landesbetreuungsgeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist.

(3) Landesbetreuungsgeld kann in der Zeit vom ersten Tag des 13. Lebensmonats bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden.

(4) Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne von Art. 1 Abs. 2 kann das Landesbetreuungsgeld ab dem ersten Tag des 13. Monats der Aufnahme mit dem Ziel der Annahme als Kind bei der berechtigten Person längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

(5) ¹Für einen Lebensmonat eines Kindes kann nur ein Berechtigter das Landesbetreuungsgeld beziehen. ²Lebensmonate des Kindes, in denen Berechtigte nach Art. 3 anzurechnende Leistungen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Landesbetreuungsgeld bezieht.

(6) Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.

(7) Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Art. 1 Abs. 2 und Abs. 3 Landesbetreuungsgeld beziehen können, bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten.

Art. 3

Zweckbestimmung und Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) ¹In Weiterentwicklung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes und nachfolgend des Bayerischen Familiengeldes erhalten Eltern mit dem Bayerischen Landesbetreuungsgeld eine vom gewählten Lebensmodell der Familie unabhängige, gesonderte Anerkennung ihrer Erziehungsleistung. ²Eltern erhalten zugleich den nötigen Gestaltungsspielraum, frühe Erziehung und Bildung der Kinder einschließlich gesundheitsförderlicher Maßnahmen in der jeweils von ihnen gewählten Form zu ermöglichen, zu fördern und insbesondere auch entsprechend qualitativ zu gestalten. ³Das Landesbetreuungsgeld dient damit nicht der Existenzsicherung. ⁴Es soll auf existenzsichernde Sozialleistungen nicht angerechnet werden.

(2) ¹Dem Landesbetreuungsgeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach Art. 1 berechnete Person außerhalb Bayerns oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat, werden auf das Landesbetreuungsgeld angerechnet. ²Solange kein Antrag auf die in Satz 1 genannten vergleichbaren Leistungen gestellt wird, ruht der Anspruch auf Landesbetreuungsgeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.

Art. 4

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Erfüllen beide Elternteile oder Lebenspartner die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Landesbetreuungsgeld demjenigen gezahlt, den sie zum Berechtigten bestimmen.

(2) Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam.

Art. 5

Antragstellung

(1) ¹Landesbetreuungsgeld ist schriftlich unter Verwendung der bereitgestellten Formulare zu beantragen. ²Es wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag eingegangen ist. ³In dem Antrag ist anzugeben, für welche Monate Landesbetreuungsgeld beantragt wird.

(2) ¹Der Antrag kann frühestens drei Monate vor dem beabsichtigten Leistungsbeginn gestellt werden. ²Zuvor gestellte Anträge sind unbeachtlich.

(3) Zur Erleichterung der Antragstellung und zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung darf die zuständige Behörde die im Rahmen des Vollzugs des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erhobenen Daten verarbeiten und nutzen.

Art. 6

Rechtsweg

¹Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Art. 1 bis 5 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. ²Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder

3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu viertausend Euro geahndet werden.

Art. 8

Verwaltungsverfahren

¹Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) anzuwenden. ²Das Erste Buch Sozialgesetzbuch und § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) finden entsprechende Anwendung; Art. 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Begründung:

1. Allgemeines

Das Gesetz ist erforderlich, um die Wahlfreiheit der Eltern hinsichtlich der Betreuung ihrer Kinder zu sichern. Die Leistung soll Müttern und Vätern ermöglichen, ihre Kinder selbst zu betreuen und zu erziehen und hierfür eine unmittelbare finanzielle Anerkennung in Form des Landesbetreuungsgeldes zu erhalten. Der Staat ist verpflichtet, Eltern bei der Wahl der Betreuungsform für ihre Kinder zu unterstützen und die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Diese Verpflichtung folgt aus dem grundgesetzlich verankerten Schutz von Ehe und Familie. Daraus ergibt sich, dass unterschiedliche Betreuungsentscheidungen – insbesondere die häusliche Betreuung im frühen Kindesalter – in gleicher Weise zu fördern sind wie die außerhäusliche Betreuung. Bereits bei der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz wurde dieser Gedanke aufgegriffen, indem parallel eine finanzielle Leistung für Eltern vorgesehen wurde, die eine öffentliche Betreuung nicht in Anspruch nehmen konnten oder wollten. Durch Art. 2 des Betreuungsgeldgesetzes (BetrGeldG) wurde im Jahr 2013 § 16 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgehoben. Mit dem Wegfall des Bundesbetreuungsgeldes wurde durch das Bayerische Betreuungsgeldgesetz und späteres Familiengeld lediglich temporär ein Ersatz für Eltern geschaffen, die ihre Kinder im Alter von ein bis drei Jahren selbst betreuen lassen wollen. Dabei verpflichtet bereits Art. 126 Abs. 1 der Verfassung den Staat, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form zu ermöglichen und zu fördern. Die Streichung des Bayerischen Familiengeldes aktualisiert diese Problematik wieder. Da derzeit weder auf Bundes- noch auf Landesebene eine entsprechende Leistung für Eltern besteht, die für ihre Kinder keine öffentliche Betreuung in Anspruch nehmen, ist es erforderlich, das Gleichgewicht in der staatlichen Förderung wiederherzustellen.

2. Erweiterte Nutzenperspektive

Neben der Gleichberechtigungsorientierung ergibt sich ein weiterer Aspekt, der für eine Gleichstellung von außerhäuslicher und häuslicher Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern spricht. In Bayern fehlen immer noch 46 000 (Institut der deutschen Wirtschaft – IW, 2025) Betreuungsplätze für unter Dreijährige. Die Einführung eines Landesbetreuungsgeldes hätte einen entlastenden Effekt auf das bestehende Betreuungssystem: Durch die finanzielle Unterstützung familiärer Betreuung im U3-Bereich werden zusätzliche Kapazitäten in Kindertagesstätten frei, die wiederum Familien zur Verfügung stehen, die sich bewusst für eine außerhäusliche Betreuung entschieden haben. Somit trägt das Gesetz nicht nur zur individuellen Wahlfreiheit bei, sondern wirkt auch strukturell entlastend auf das frühkindliche Bildungssystem. Der gesetzliche Rahmen

betont die zentrale Bedeutung emotional verlässlicher Beziehungen und Bindungen – unabhängig von der gewählten Betreuungsform –, indem er einer insensiblen Pflege entgegenwirkt, die sowohl aus einer elterlichen Doppelbelastung als auch aus strukturellen Überforderungen im Kitasystem hervorgehen kann. Darüber hinaus entfaltet ein Landesbetreuungsgeld mit Anspruchsberechtigung für Großeltern ein sozialpolitisches Entlastungspotenzial, indem es informelle Betreuungsleistungen monetär honoriert und damit zur Prävention beziehungsweise Reduktion von Altersarmut in Bayern beitragen kann.

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Berechtigte)

Art. 1 regelt als zentrale Bestimmung die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen.

Zu Abs. 1

Zu Nr. 1

Ein Leistungsbezug setzt eine Hauptwohnung oder einen gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten im Freistaat Bayern voraus.

Zu Nr. 2

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG). Voraussetzung für den Bezug von Landesbetreuungsgeld ist, dass der Elternteil mit seinem Kind in einem Haushalt lebt. Die häusliche Gemeinschaft wird nicht dadurch aufgehoben, dass das Kind für einen Teil des Tages außerhäuslich betreut wird, etwa bei Verwandten oder wegen eines Krankenhausaufenthalts.

Zu Nr. 3

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BEEG. Voraussetzung für den Bezug von Landesbetreuungsgeld ist, dass der Elternteil sein Kind selbst betreut und erzieht.

Zu Nr. 4

Wer eine kindbezogene Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Anspruch nimmt, ist nicht berechtigt, Landesbetreuungsgeld zu erhalten. Bezug der Information ist die Eintragung im KiBiG.web, die von den Trägern vorgenommen wird. Die Förderung gilt nach dem Monatsprinzip – selbst bei nur wenigen Tagen Betreuung im Monat entfällt das Landesbetreuungsgeld (§ 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG). Dieses ist für Familien gedacht, die ihre Kinder privat oder familiär betreuen lassen und keine staatliche Regelförderung nutzen. Beide Förderarten schließen sich grundsätzlich aus, sodass jede Betreuungsform entsprechend unterstützt wird. Eine Förderung in einem anderen Bundesland oder grenzüberschreitend wird anerkannt, wenn sie durch Erfüllung des § 24 Abs. 2 SGB VIII vergleichbar ist.

Zu Abs. 2

Zu den Nrn. 1 bis 3

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 3 BEEG für bestimmte Personen, die ein Kind aufgenommen haben. Stichtag ist der Tag, an dem die berechtigte Person das Kind mit dem Ziel, es zu adoptieren, bei sich aufnimmt.

Zu Abs. 3

Zu den Nrn. 1 bis 3

Großeltern verfügen häufig über mehr zeitliche Ressourcen und können deshalb einen bedeutenden Teil bei der Betreuung ihrer Enkel übernehmen. Besonders für Frauen mit niedriger Rente bietet das Landesbetreuungsgeld eine zusätzliche Unterstützung. Die Erwerbstätigkeit des betreuenden Großelternteils ist ein Ausschlusskriterium für den Bezug, denn das Kindeswohl ist dadurch zu gewährleisten, dass der Großelternteil über genügend Freizeit verfügt. Da die Kindesversorgung durch den Großelternteil die Erwerbstätigkeit der Eltern ermöglicht, ist der Erwerbstätigenstatus der Eltern notwendig. Die sorgeberechtigten Eltern müssen schriftlich der Bestimmung des Landesbetreuungsgeldes für den Großelternteil zustimmen.

Zu Abs. 4

Zu den Nrn. 1 bis 3

Die Bestimmungen in Abs. 4 entsprechen bisherigen Regelungen.

Zu Abs. 5

Zu den Nrn. 1 bis 3

Die Regelung schließt kurzfristig oder zweckgebunden Aufenthaltsberechtigte von Sozialleistungen aus und berücksichtigt Art. 12 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2011/98/EU.

Zu Art. 2 (Höhe, Auszahlung und Bezugszeitraum)

Zu Abs. 1

Das Bayerische Landesbetreuungsgeld ist auf einen monatlichen Betrag von 200 € für das erste Kind, 250 € für das zweite Kind und 300 € ab dem dritten Kind monatlich festgelegt. Im Fall von Mehrlingsgeburten oder der gleichzeitigen Existenz mehrerer anspruchsberechtigter Kinder im maßgeblichen Alterszeitraum wird die Leistung für jedes einzelne Kind separat erbracht. Dadurch wird sichergestellt, dass Familien mit mehreren betreuungsbedürftigen Kindern eine entsprechende finanzielle Unterstützung erhalten. Die Regelung stellt sicher, dass das Landesbetreuungsgeld gestaffelt und verlässlich gewährt wird, Mehrlingsgeburten und Rangänderungen die Eltern nicht benachteiligen und bei Wohnsitz im EU-Ausland eine an die dortigen Lebenshaltungskosten angepasste Förderung möglich ist.

Zu Abs. 2

Laut § 6 BEEG muss die Behörde die Leistung nicht sofort zu Monatsbeginn zahlen. Die zuständige Behörde wird in der Zuständigkeitsverordnung gesondert bestimmt.

Zu Abs. 3

Das Landesbetreuungsgeld kann in der Regel ab dem 13. bis zum Ende des 36. Lebensmonats eines Kindes gezahlt werden. Für jedes Kind kann das Landesbetreuungsgeld höchstens für 22 Monate beansprucht werden. Der Bezug von Elterngeld für ein jüngeres Geschwisterkind beeinflusst das Landesbetreuungsgeld für ältere Kinder nicht.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift entspricht § 4 Abs. 1 Satz 4 BEEG, in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 BEEG. Stichtag ist der Tag, an dem die berechtigte Person das Kind mit dem Ziel, es zu adoptieren, bei sich aufnimmt.

Zu Abs. 5

Monatsbeträge des Landesbetreuungsgeldes für ein Kind können nur einzeln und nicht parallel von den Elternteilen in Anspruch genommen werden. Im Gegensatz zum Elterngeld ist ein gleichzeitiger Bezug des Landesbetreuungsgeldes durch beide Elternteile für dasselbe Kind ausgeschlossen. Hingegen bleibt es möglich, dass ein Elternteil für ein anderes anspruchsberechtigtes Geschwisterkind Landesbetreuungsgeld zeitgleich bezieht. Gleiches gilt, wenn ein Elternteil für mehrere Kinder Anspruch auf Landesbetreuungsgeld hat. Ferner bestimmt Satz 2, dass Lebensmonate, in denen vergleichbare Leistungen gemäß Art. 3 gewährt wurden, auf den maximalen Bezugszeitraum des Landesbetreuungsgeldes anzurechnen sind. Die betreffenden Monate gelten somit als vom anspruchsberechtigten Elternteil verbraucht.

Zu Abs. 6

Die Regelung verhindert Rückforderungen durch die Behörde, wenn während eines Monats die Anspruchsvoraussetzungen in Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 wegfallen. Besonders bei der Anmeldung in eine geförderte Betreuung kann es dadurch eine kurze Eingewöhnungszeit geben, in der Landesbetreuungsgeld und kindbezogene Förderung für bis zu einen Monat gleichzeitig gezahlt werden. Die Förderung endet im Monat des tatsächlichen Betreuungsbeginns (§ 25 Abs. 2 AVBayKiBiG).

Zu Abs. 7

Die Vorschrift stellt sicher, dass Art. 2 Abs. 3 und Abs. 5 nicht nur für Elternteile, sondern auch für Berechtigte nach Art. 1 Abs. 2 und 3 gilt. Das Gesetz widerspricht dem Familienrecht nicht. Es bleibt notwendig, die Vorgaben zum Sorgerecht zu berücksichtigen. Daher müssen sowohl die tatsächliche Betreuungssituation als auch die gesetzlichen Regelungen zur elterlichen Sorge bei der Prüfung des Anspruchs angemessen beachtet werden.

Zu Art. 3 (Zweckbindung und Verhältnis zu anderen Leistungen)**Zu Abs. 1**

Das Bayerische Landesbetreuungsgeld würdigt unabhängig vom gewählten Familien- und Betreuungsmodell die Erziehungsleistung der Eltern und soll ihnen Gestaltungsspielraum für die frühe Förderung ihrer Kinder geben, weshalb es keine existenzsichernde Leistung ist und nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden darf.

Zu Abs. 2

Erhält die berechtigte Person andere vergleichbare Leistungen nicht für den gesamten Lebensmonat des Kindes, sondern nur für einen Teil dieses Monats, darf auch nur ein entsprechender anteiliger Betrag auf das Landesbetreuungsgeld angerechnet werden. Wird eine solche vergleichbare Leistung noch nicht beantragt, besteht zwar grundsätzlich ein Anspruch auf Landesbetreuungsgeld, die Auszahlung ruht jedoch in der Höhe, in der die vergleichbare Leistung hätte bezogen werden können, bis ein entsprechender Antrag gestellt wird. Ähnliche Leistungen werden auf das Bayerische Landesbetreuungsgeld angerechnet, um Doppelleistungen auszuschließen.

Zu Art. 4 (Zusammentreffen von Ansprüchen)

Das Landesbetreuungsgeld kann nur an die Person gezahlt werden, die die Eltern als Berechtigten bestimmen. Änderungen wirken erst ab dem nächsten Monat.

Zu Art. 5 (Antragstellung)**Zu Abs. 1**

Die Vorschrift baut auf § 7 Abs. 1 BEEG auf.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift soll Eltern und Behörden das Antragsverfahren erleichtern, indem sie eine zeitnahe Antragstellung verlangt. So wird sichergestellt, dass aktuelle Angaben verwendet werden.

Zu Abs. 3

Die Gewährung des Bundeselterngeldes und des Landesbetreuungsgeldes erfolgt durch dieselbe zuständige Behörde, weshalb es für Eltern sinnvoll ist, wenn bereits übermittelte Daten – insbesondere aus dem Elterngeldantrag – auch für das Landesbetreuungsgeld verwendet werden können.

Zu Art. 6 (Rechtsweg)

Die Bestimmungen entsprechen § 13 BEEG.

Zu Art. 7 (Ordnungswidrigkeiten)**Zu Abs. 1**

Ordnungswidrig handelt, wer – wie in Abs. 1 vorgesehen – gegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und/oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) verstößt.

Zu Abs. 2

Entsprechend kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 4 000 € geahndet werden.

Zu Art. 8 (Verwaltungsverfahren)

Um eine bürgerfreundliche Antragstellung gemäß Art. 5 Abs. 3 sicherzustellen, wird darauf geachtet, Überschneidungen mit § 35 SGB I zu vermeiden.

Zu Art. 9 (Inkrafttreten)

Mit Inkrafttreten am 1. Juni 2026 soll nach der Streichung des Familiengeldes eine rasch verfügbare, direkte Familiengeldleistung eingeführt werden, um tatsächliche Wahlfreiheit für Familien zu gewährleisten.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Verena Osgyan, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen:

Ein gewaltfreies Leben für Frauen ist Voraussetzung für ein sicheres Bayern!

Der Landtag wolle beschließen:

Angesichts der andauernden, hohen Zahlen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen – ob im Rahmen häuslicher und Partnerschaftsgewalt oder außerhalb des Freundes- und Familienkreises – wird die Staatsregierung aufgefordert, das bayerische Gewaltschutzkonzept für Frauen und Mädchen durch einen ressort-übergreifenden Landesaktionsplan zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt zu ersetzen. Dabei sollen die verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt explizit benannt und durch ein Präventionskonzept differenziert bekämpft werden.

Insbesondere sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Eine stringente Bekämpfung von Femiziden: das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales soll eine Studie zu Tötungsdelikten an Frauen in Auftrag geben, um so fehlende bayerische Zahlen zu konkreten Delikten und weitere Datengrundlagen einzuholen.
- Das Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG) im Sinne der Istanbul-Konvention soll auch in Bayern umgesetzt werden: im Haushaltsplan für das Jahr 2026 sollen finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um das Gewaltschutzsystem besser aufzustellen. Dafür muss der Freistaat die Verantwortung für eine bedarfsgerechte Finanzierung übernehmen. Das bedeutet: Neben dem Erhalt des bestehenden bayerischen Gewaltschutzsystems braucht es mehr Personal und zusätzliche Angebote. Dazu gehören zum Beispiel mehr Frauenhausplätze, Second-Stage-Plätze, Täterarbeit, Beratungsstellen und Interventionsstellen.
- Häusliche Gewalt muss im Umgangs- und Sorgerecht ausreichend berücksichtigt werden. Neben notwendigen Rechtsreformen auf Bundesebene müssen Aus- und Fortbildungen für alle am Verfahren beteiligte Fachkräfte in Bayern verpflichtend sein, insbesondere für Richterinnen und Richter, Verfahrensbeiständigen und Verfahrensbeistände, Sachverständige und Jugendamtsmitarbeitende.
- Die Einrichtung einer landesweiten Monitoringstelle zur Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen auf Landesebene zur Umsetzung der in der Konvention enthaltenen Vorgaben. Zu den Kompetenzen der Stelle gehören Forschung und Datenerhebung in Eigeninitiative. Alle betroffenen staatlichen oder mit staatlichen Aufgaben betrauten Stellen und Einrichtungen in Bayern müssen zur Kooperation mit der Monitoringstelle verpflichtet sein. So kann sie die getroffenen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüfen und die tatsächliche Umsetzung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention effektiv überwachen. Dafür sind ausreichende personelle sowie finanzielle Ressourcen sicherzustellen.

- Der Landesaktionsplan gibt ressortübergreifend Maßnahmen vor sowie regt ministeriumsübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung an. Ein inklusiver, intersektionaler, rassismusbewusster Ansatz sowie ein Bewusstsein von Mehrfachdiskriminierungen fließen in die Erarbeitung des Landesaktionsplans ein.

Begründung:

Seit Jahren sind die Frauenhäuser in Bayern stark ausgelastet und es steigen die Zahlen von statistisch erfasster Partnerschaftsgewalt, häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt gegenüber Frauen. Dabei verpflichtet die Istanbul-Konvention (das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom Europarat) seit 01.02.2018 Bund und Länder, die enthaltenen Regelungen umzusetzen und eine Reihe von ineinandergreifenden Maßnahmen zu ergreifen, um effektiv Gewalt zu bekämpfen und die Gleichstellung der Geschlechter voranzutreiben. Dazu gehören:

- Eine ressortübergreifende Strategie in Form eines Landesaktionsplans inklusive einer Präventionsoffensive, welches auch die Umsetzung der anstehenden Vorgaben aus dem Gewalthilfegesetz erleichtert.
- Die ausreichende Finanzierung eines bedarfsgerechten Gewaltschutzsystems.
- Intersektional gesicherter Zugang zu Schutz und Beratung für alle gewaltbetroffenen Frauen und Kinder.
- Anpassungen in unserem Rechtssystem, um Diskriminierung gegenüber gewaltbetroffenen Frauen zu eliminieren, sowie Fortbildungsverpflichtungen für alle eingebundenen Fachkräfte, damit in der Justiz ein umfassender und diskriminierungsfreier Schutz von Betroffenen durch Fachkräfte gewährleistet wird, die für das Thema sensibilisiert und umfassend darüber informiert sind.
- Eine Verbesserung der Datenlage zu Erscheinungsformen geschlechtsspezifischer Gewalt, durch eine zielgerichtete Datensammlung. Insbesondere benötigen wir belastbare Auswertungen zu Femizide, ein erster Schritt dafür wäre eine regionalisierte Studie (als Vorbild dient die Studie aus Nordrhein-Westfalen, dessen Landeskriminalamt dieses Jahr eine erste umfassende Studie zu Femizide vorgelegt hat).
- Eine Monitoringstelle, welche für die Beobachtung des Umsetzungsfortschritts sowie Analyse der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zuständig ist. In Bayern braucht es eine systematische Erhebung von Daten zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, unter Bezugnahme der aktuellen Regelungen. Eine solche Erhebung trägt zur langfristigen, systematisierten Evaluation des Gewaltschutzes bei.

Die Istanbul-Konvention gilt als Meilenstein im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt und im Einsatz für die Gleichberechtigung der Geschlechter. Das Übereinkommen hat internationale Regelungen geschaffen, was den Gewaltschutz und die Geschlechtergleichberechtigung im Rahmen eines allumfassenden Ansatzes sowie eines weit ausgelegten Gewaltbegriffes angeht und mit vielfältigen Maßnahmen vorangetrieben wird. Trotz dieser geltenden Rechtslage bestehen einige Lücken in der bayerischen Umsetzung der Istanbul-Konvention. Diese müssen geschlossen werden, um für Frauen in Bayern ein sicheres, gewaltfreies Leben zu gewährleisten.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sprachförderung im Vorkurs Deutsch 240 verbindlich gestalten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- die Leitlinien aus dem Modulhandbuch zum Vorkurs Deutsch 240 in Zusammenarbeit mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) zu einem verbindlichen Lehrplan für alle nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertagesstätten und alle Grundschulen umzustrukturieren und hierbei Materialien auszuarbeiten, die in allen Kindertagesstätten und Grundschulen für den Vorkurs Deutsch 240 verwendet werden können und eine zusätzliche Unterstützung zur Sprachförderung darstellen.
- dafür zu sorgen, dass in ausreichendem Maße Fortbildungsangebote zum Vorkurs Deutsch sowohl für Kita-Fachkräfte als auch für Lehrkräfte angeboten werden.
- eine regelmäßige verpflichtende und vergleichbare Evaluation der Umsetzung dieser verbindlichen Standards in den Kindertagesstätten einzuführen, um die Qualität und die Effektivität der Sprachförderung sicherzustellen sowie Probleme frühzeitig zu erkennen und beheben zu können.

Begründung:

Sprachliche Bildung und Förderung bilden die Grundlage für mehr Chancengerechtigkeit und einen guten Start in das Schulleben. Eine erfolgreiche Sprachförderung darf nicht davon abhängig sein, wo ein Kind zur Schule geht oder einen Kita-Platz bekommen hat. Es braucht verpflichtende Lerninhalte, um allen Kindern mit Sprachförderbedarf die gleichen Chancen zu ermöglichen. Bisher sollte von den kooperierenden Kindertagesstätten und Grundschulen ein individuelles Kooperationskonzept für den Vorkurs Deutsch 240 ausgearbeitet werden. Das Modulhandbuch zum Vorkurs Deutsch 240 verweist dabei auf die Bayerischen Bildungsleitlinien und die vorkursrelevanten Kapitel des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BayBEP). In der Praxis ist dieses Kooperationskonzept allerdings oftmals nicht ausreichend ausgestaltet und es hakt in der Umsetzung. Ein einheitlicher Lehrplan stellt sicher, dass alle Kinder von der Sprachförderung profitieren und sich ihre sprachlichen Fähigkeiten tatsächlich verbessern. Abgestimmt auf den neuen Lehrplan sollte außerdem ein „Baukasten“ an herkömmlichen, aber auch kreativen und spielerischen Lehrmitteln entwickelt werden. Die Fach- und Lehrkräfte werden durch die verfügbaren Lehrmittel entlastet und können sich an diesem „Baukasten“ orientieren, wenn sie selbst Anreize einbringen wollen. Den Kindertagesstätten und Grundschulen bleibt hierbei dennoch individueller Gestaltungsfreiraum in der Bearbeitung. Die entwickelten Materialien können dann

auch von weiteren Kindertagesstätten verwendet werden, um ein zusätzliches niedrigschwelliges Förderangebot für Kinder zu schaffen. Eine regelmäßige Evaluierung der vermittelten Lerninhalte dient der Qualitätssicherung und ist unabdinglich, wenn eine erfolgreiche Sprachförderung nicht dem Zufall überlassen werden soll.



Antrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Sonderparkausweis für Menschen mit Behinderung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, weiteren Personen mit einer anerkannten Behinderung einen Parkausweis für das Parken auf Behindertenparkplätzen zu ermöglichen.

Neben Personen mit dem „Merkzeichen aG – außergewöhnliche Gehbehinderung“ sollen folgende Personen hierzu zählen: Menschen mit „Merkzeichen G – erhebliche Gehbehinderung“ und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 70 - 80 sowie Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen, Lendenwirbelsäule und Menschen mit selbiger Einschränkung sowie zusätzlich einem GdB von wenigstens 50 infolge von Funktionsstörungen von Herz und/oder Lunge.

Trotz der Verbesserungen im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) zum Merkzeichen aG sind immer noch einige Personen ausgeschlossen, welche das Anrecht auf einen Behindertenparkplatz dringend benötigen würden, um unkompliziert am Leben teilhaben zu können.

Begründung:

Der Erhalt des Merkzeichens aG wird von Betroffenen bereits seit Jahren als ein sehr aufwendiger und schwieriger Prozess wahrgenommen. Datenauswertungen zeigen, dass zwischen 2009 und 2018 rund 42 Prozent Widerspruch gegen die Nichtanerkennung des Merkzeichens aG eingelegt haben. 50 Prozent dieser Klagen haben vor Gericht Recht bekommen. Ihre Ablehnung war demnach nicht rechtmäßig.

Seit Anfang 2017 sind die Voraussetzungen des Merkzeichens aG im SGB IX neu geregelt. Dennoch gibt es immer noch Betroffene, die die Voraussetzungen ganz knapp nicht erfüllen, jedoch maßgebliche Einschränkungen in ihrer Mobilität aufweisen und damit wichtige Teilhabe am normalen Leben einbüßen. Durch die Möglichkeit eines Parkausweises für Behindertenparkplätze würde diese Einschränkung deutlich geringer werden.

In Kooperation mit dem Sozialverband VdK hat das Saarland daher eine Änderung auf Landesebene vorgenommen. Die Gruppe der auf einem Behindertenparkplatz parkberechtigten Menschen wurde um folgende Personen erweitert:

- Menschen mit Merkzeichen G – erhebliche Gehbehinderung und einem GdB von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule, soweit diese sich auf das Gehvermögen ausweite,

- Menschen mit Merkzeichen G und einem GdB von wenigstens 70 allein für die Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken und die gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 allein infolge von Funktionsstörungen des Herzens und/oder der Lunge haben,
- Menschen mit doppeltem Stoma.

Das Landesamt für Soziales des Saarlandes stellt für die Betroffenen die notwendige Bescheinigung aus, mit der diesen ein Parkausweis bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Passfoto benötigt) ausgestellt wird. Der Ausweis ist auf das Bundesland beschränkt.

Doch auch im Freistaat Bayern sind Menschen betroffen und immer wieder greifen der VdK oder Kommunen selbst das Thema auf. Eine bundesweite Anpassung analog der Regelung im Saarland wäre daher sinnvoll, um eine einheitliche Umsetzung für alle Betroffenen sicherzustellen.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Roswitha Toso, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Helmut Schnotz CSU

Evaluation des Merkmals „aG“ für Schwerbehinderte Menschen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, die bestehenden strikten bundesrechtlichen Vorgaben des Merkmals „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren. Die Prüfung und Überarbeitung soll dahingehend erfolgen, dass die Zahl der Beschwerden gegen eine Nichtzuerkennung des Merkmals reduziert werden kann. Das Augenmerk soll dabei auf der Begründung der Ablehnung, sowie auf den Gutachten liegen, die für die Zuerteilung des Merkmals ausschlaggebend sind.

Begründung:

Die Zuerkennung von Merkmalen ist für Menschen mit Behinderung oft von existenzieller Bedeutung, wenn es darum geht, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Der Freistaat bekennt sich dazu, indem er auf eine großzügige Vergabepolitik setzt. Die hohen Anforderungen des § 229 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch führen dazu, dass viele Bürgerinnen und Bürger zwar in ihrer Mobilität erheblich eingeschränkt sind, jedoch nicht unter die Voraussetzung für das Merkmal „aG“ fallen. Dieser vermeintliche Widerspruch führt regelmäßig zu Beschwerden gegen die Nichtzuerkennung.

Wenn sich Verfahren in die Länge ziehen, bedeutet dies oft zusätzlichen Aufwand für die Antragsteller, insbesondere, wenn sich ihr Gesundheitszustand zwischenzeitlich weiter verschlechtert. Ein reibungsloses Zuerkennungsverfahren kann weniger Ressourcen binden und Antragsteller und die bearbeitende Stelle gleichermaßen schonen. Eine umfassende Prüfung und gegebenenfalls Überarbeitung auf Bundesebene bietet die Chance, den Prozess für alle Beteiligten so reibungslos wie möglich zu gestalten, Bewährtes beizubehalten und zugleich neue Lösungen zu finden, die den realen Begebenheiten gerecht werden.



Antrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Armuts- und Reichtumsbericht für Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Armutsgefährdung in Bayern stärker in den Blick zu nehmen und zeitnah einen umfassenden Armuts- und Reichtumsbericht für Bayern zu erstellen und zu veröffentlichen, der künftig regelmäßig fortgeschrieben wird.

Der Bericht soll analog dem Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung folgende Schwerpunkte umfassen:

- Daten und Analysen zur materiellen Armut sowie deren Auswirkungen auf die Lebenslagen finanziell schwächerer Menschen in Bayern
- Vermögensverteilung und Reichtum mit besonderem Fokus auf die soziale Ungleichheit
- besonders betroffene Gruppen wie Arbeitslose, Alleinerziehende, kinderreiche Familien, Menschen mit Migrationshintergrund sowie Menschen mit Behinderung
- Erwerbsarmut und die Situation von Niedriglohnbeschäftigten und Teilzeiterwerbstätigen
- Wohnsituation und Mietbelastungsquoten verschiedener Einkommensgruppen
- geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede und deren Entwicklung
- Nichtinanspruchnahme von Mindestsicherungsleistungen und deren Ursachen
- Beteiligungsprozess unter direkter Einbeziehung von Menschen mit Armutserfahrung in die Berichterstellung
- soziale Herausforderungen im Kontext von Klimawandel und Dekarbonisierung
- konkrete Handlungsempfehlungen und Maßnahmenprogramme zur wirksamen Armutsbekämpfung

Begründung:

Der am 3. Dezember 2025 vom Bundeskabinett beschlossene Siebte Armuts- und Reichtumsbericht zeichnet ein alarmierendes Bild: Die Armutsquote liegt bundesweit seit Jahren zwischen 14 und 18 Prozent, Aufstiege aus Armut erfolgen selten. Besonders betroffen sind Arbeitslose (68,1 Prozent Armutsquote), aber auch Erwerbstätigkeit schützt nicht zuverlässig vor Armut (9 Prozent). Jeder sechste Job ist ein Niedriglohn-job.

Die Krisen der letzten Jahre haben die Situation verschärft: 32 Prozent der Haushalte mit niedrigem Einkommen mussten auf Ersparnisse zurückgreifen, mindestens ein Drittel aller Haushalte den Lebensmittelkonsum einschränken. Fast jeder achte Haushalt wendet mehr als 40 Prozent des Einkommens fürs Wohnen auf, bei Menschen in Armut mehr als jeder dritte.

Die Vermögensungleichheit ist extrem: Das reichste Zehntel verfügt über 54 Prozent des Nettovermögens, die untere Hälfte der Bevölkerung nur über 3 Prozent. Frauen verdienen ab Mitte 30 durchschnittlich 20.000 Euro weniger pro Jahr als Männer. Der Bundesbericht warnt: Soziale Ungleichheit gefährdet Demokratie und Zusammenhalt.

Auch Bayern, trotz seiner wirtschaftlich günstigen Position, bleibt von diesen Entwicklungen nicht verschont. Der bisherige „Bericht zur sozialen Lage in Bayern“ verschleierte jedoch wichtige Armutsindikatoren, erscheint zu selten und mit veralteten Daten und enthält keine systematische Reichtumsanalyse oder konkrete Handlungsempfehlungen.

Der Paritätische Gesamtverband mahnt: „Armut ist kein Naturgesetz, sondern das Ergebnis politischer Entscheidungen.“ Bayern benötigt daher dringend einen umfassenden, regelmäßigen Armuts- und Reichtumsbericht mit aktuellen Daten, der Armut und Reichtum gleichermaßen analysiert, Menschen mit Armutserfahrung einbezieht und als Grundlage für wirksame politische Maßnahmen dient.

Der Aufbau soll sich am Siebten Armuts- und Reichtumsbericht des Bundes sowie an Länderberichten wie dem aus Bremen orientieren.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**)

Söders Wahlkampfversprechen endlich einlösen: Aktionsplan Queer jetzt vorlegen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den für die Umsetzung ab 2026 vorgesehenen und vom Ministerpräsidenten im Wahlkampf versprochenen Aktionsplan Queer für Bayern umgehend vorzulegen.

Begründung:

Im Juni 2025 fand der letzte Runde Tisch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu einem queeren Aktionsplan für Bayern statt. Seither laufen laut Homepage des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales Abstimmungen innerhalb der Staatsregierung. Gleichzeitig heißt es dort aber, dass eine Umsetzung des Aktionsplans „für die Zeit ab 2026 geplant“ ist. Wenn zum Jahresbeginn 2026 noch nicht einmal ein finaler Entwurf für den Aktionsplan vorliegt und sich das Kabinett auch noch gar nicht damit befasst hat, kann auch keine Umsetzung starten. Dem vollmundigen Versprechen des Ministerpräsidenten im Wahlkampf müssen jetzt auch Taten folgen. Der Freistaat ist nach wie vor das einzige Bundesland ohne queeren Aktionsplan und die Community wartet schon viel zu lange darauf.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Martin Stock CSU

Förderung von Nichtregierungsorganisationen aus dem Staatshaushalt – Transparenz herstellen!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

- Viele Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Verbände und sonstige Einrichtungen bürgerschaftlichen Engagements leisten einen wertvollen Beitrag zur politischen Willensbildung. Ein Teil davon wird mit Mitteln des Staatshaushalts finanziell unterstützt.
- Im Sinne der Transparenz benötigt der Landtag eine übersichtliche, umfassende und ressortübergreifende Zusammenstellung darüber, welche NGOs und sonstigen Einrichtungen, deren Ziel politische Willensbildung außerhalb der Parlamente ist, in welcher Höhe finanziell mit Mitteln des Freistaates aus dem Staatshaushalt gefördert werden.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, in einer ersten Stufe eine strukturierte Übersicht zu erarbeiten, in der alle im Wesentlichen politisch orientierten bzw. regelmäßig politisch sich äussernden NGOs dargestellt werden und über deren Bezuschussung informiert wird.

Weiterhin wird die Staatsregierung aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Organisationen und deren Förderung in einer eigenen Übersicht regelhaft im Haushaltsplan dargestellt werden. Diese Aufstellung soll erstmals zum Nachtragshaushalt 2027 erstellt werden.

Begründung:

Viele NGOs und andere Institutionen sind Bestandteil der politischen Willensbildung. Sie sind damit ein wichtiges Element unserer Demokratie und befördern bürgerschaftliches Engagement.

Ziel dieses Antrags ist es, einen Überblick darüber zu erhalten, welche Organisationen mit welchen Zielsetzungen in welchem Umfang staatlich unterstützt werden.

Der Staat als Zuwendungsgeber hat ein legitimes Interesse daran, bei der Vergabe von Haushaltsmitteln zur Unterstützung dieser Organisationen auch deren Arbeitsweise, deren Art der Teilnahme am politischen Diskurs und auch deren Verfassungstreue zu beleuchten.

Deshalb ist auch zu untersuchen, ob sich die Empfänger staatlicher Förderung uneingeschränkt auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung bewegen und sich auch deutlich erkennbar aktiv von Einflussnahmen von rechts- und linksextremen Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen distanzieren.

Der Bericht dient neben der Transparenz auch der kritischen Überprüfung der eingesetzten Haushaltsmittel.



Antrag

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Thomas Huber, Josef Zellmeier, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Helmut Schnotz, Volker Bauer, Petra Guttenberger, Dr. Gerhard Hopp, Dr. Petra Loibl, Stefan Meyer, Martin Schöffel, Bernhard Seidenath, Werner Stieglitz, Peter Tomaschko, Peter Wachler CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Bericht der Beauftragten der Staatsregierung für Aussiedler und Vertriebene

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie einen mündlichen Bericht durch die Beauftragte der Staatsregierung für Aussiedler und Vertriebene über die erste Hälfte ihrer Amtszeit zu geben. Der Bericht soll insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Eine Darstellung der 2025 im Zusammenhang mit dem Gedenkjahr zu 80 Jahren Flucht und Vertreibung stattgefundenen Termine wie beispielsweise dem Fachforum „Flucht und Vertreibung“ am 26. März 2025.
- Eine Übersicht über die sonstige Tätigkeit der Beauftragten der Staatsregierung für Aussiedler und Vertriebene, darunter Termine, Gespräche und Begegnungen mit heimatverbliebenen Deutschen, die Zusammenarbeit mit Vertriebenenverbänden sowie mit den Beauftragten auf Bundes- und Landesebene und den diplomatischen Vertretungen der Herkunftsländer in Bayern.
- Eine Darstellung der aktuellen Anliegen und thematischen Schwerpunkte der Aussiedler- und Vertriebenenpolitik aus Sicht der Betroffenen.

Begründung:

Im Jahr 2025 haben sich Flucht und Vertreibung von Millionen Deutschen zum 80. Mal gejährt. Es handelt sich um ein historisches Datum von herausragender Bedeutung, das zugleich wohl die letzte Möglichkeit dargestellt hat, ein rundes Gedenken unter Einbeziehung noch lebender Zeitzeuginnen und Zeitzeugen zu begehen.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nimmt in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle ein – es ist nicht nur das Ressort der Vertriebenenbeauftragten, sondern war historisch auch als Vertriebenen- und Lastenausgleichsministerium von zentraler Bedeutung.

Im Rahmen des Gedenkjahrs waren verschiedene Veranstaltungen und Projekte geplant, unter anderem ein Fachforum, ein Malwettbewerb für Kinder und eine Wanderausstellung. Die Beauftragte der Staatsregierung für Aussiedler und Vertriebene hatte dabei vielfältige Kontakte zu Betroffenen, Verbänden, Vertretern anderer Bundesländer und ausländischen Diplomaten gepflegt und kann wertvolle Einblicke in die aktuelle Lage und die Herausforderungen der Vertriebenenpolitik geben.

Ein Bericht im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie bietet die Gelegenheit, über die bisherige Arbeit zu informieren, die geplanten weiteren Maßnahmen darzustellen und zentrale Anliegen der betroffenen Gruppen unmittelbar zu transportieren.



Antrag

der Abgeordneten **Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Helmut Schnotz, Carolina Trautner** CSU,

Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Digitale Barrierefreiheit in zentralen IT-Systemen weiter voranbringen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen und dem Landtag zu berichten,

- inwieweit sie noch stärker darauf hinwirken kann, dass in Fachanwendungen, wie sie in Finanzinstituten, öffentlichen Einrichtungen und kommunalen Verwaltungen eingesetzt werden, digitale Barrierefreiheit gewährleistet wird,
- wie die Bemühungen um barrierefreie Fachanwendungen weiter verstetigt und ausgebaut werden können, insbesondere durch Standards und Schulungsangebote für Entwicklerinnen und Entwickler,
- welche zusätzlichen Maßnahmen geeignet sind, bestehende Fachanwendungen, die bislang nicht oder nur eingeschränkt barrierefrei sind, für blinde, sehbehinderte sowie Menschen mit sonstiger Behinderung in Arbeit besser nutzbar zu machen,
- wie bei künftigen Vergabeverfahren und Beschaffungsentscheidungen digitale Barrierefreiheit noch verbindlicher als Kriterium berücksichtigt werden kann.

Begründung:

Der Freistaat hat in den vergangenen Jahren bereits wichtige Schritte unternommen, um digitale Barrierefreiheit zu fördern und die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben, in der Ausbildung und im Alltag zu ermöglichen. Dennoch zeigt sich, dass in einigen zentralen IT-Umgebungen und Fachanwendungen weiterhin Hürden bestehen, die blinde und sehbehinderte Menschen in ihrer Teilhabe einschränken.

Gerade in komplexen, zentralisierten IT-Strukturen ist es notwendig, dass barrierefreie Lösungen von Beginn an mitgedacht und konsequent umgesetzt werden. Hier kann die Staatsregierung durch Koordination, Sensibilisierung und klare Vorgaben noch stärker darauf hinwirken, dass Barrierefreiheit nicht nur punktuell, sondern flächendeckend erreicht wird.

Ein Schwerpunkt liegt auch auf bestehenden Fachanwendungen, die für viele Arbeits- und Ausbildungsprozesse unverzichtbar sind. Diese gilt es so weiterzuentwickeln, dass Menschen mit Behinderung sie gleichberechtigt nutzen können.

Durch das noch konsequentere Einfordern und Umsetzen von Barrierefreiheit in Entwicklung, Beschaffung und Nutzung von Software kann der Freistaat seine führende Rolle im Bereich Inklusion und digitale Teilhabe weiter ausbauen.



Antrag

der Abgeordneten **Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Helmut Schnotz CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Sozialstaat wieder gestalten statt verwalten II – Vereinfachungen in der Eingliederungshilfe

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen und dem Landtag zu berichten,

- ob die Verfahren zu Beantragung, Umfang, Häufigkeit, Bemessung, Bewilligung, Dokumentation und Abrechnung von Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe insgesamt verschlankt, digitalisiert und verbessert werden können,
- inwieweit das Bedarfsermittlungsinstrument Bayern (BIBay) zügig und bayernweit abgestimmt zur Anwendung gebracht werden kann, sodass im Rahmen der vorgesehenen Evaluation auch notwendige Anpassungen erfolgen können. Zudem ist zu prüfen, wie das BIBay durch eine geeignete Kommunikationsstrategie begleitet werden kann,
- wie der Baustein „Teilhabebefähigung“ im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) gestärkt werden kann, damit insbesondere Motivations- und Beziehungsarbeit pauschal finanziert und gefördert wird. Betroffene Menschen mit einer seelischen Behinderung sollen befähigt werden, Teilhabeleistungen selbst zu beantragen und wahrzunehmen.

Begründung:

Die Beantragung, Bemessung, Bewilligung, Dokumentation und Abrechnung von Leistungen werden immer umfangreicher und differenzierter. Dies bindet immer mehr Personalkapazitäten bei den Leistungsträgern und den Leistungserbringern. Im Sinne eines effizienten Sozialstaates gilt es, diese Entwicklung kritisch zu evaluieren und zu prüfen, inwieweit bewährte und verwaltungsarme Verfahrensweisen, beispielsweise die pauschalierten Vergütungen nach Tagessätzen (Leistungsgruppen, Entgelte) beibehalten oder sogar ausgebaut werden können. Mit Vereinfachungen in diesem Bereich kann der steigende Personalbedarf in der öffentlichen Verwaltung sowie der Dokumentationsaufwand seitens der Leistungserbringer verhindert bzw. stellenweise sogar reduziert werden.

In diesem Zusammenhang soll auch eine mögliche Vereinfachung des BIBay geprüft werden. In der Praxis zeigt sich, dass es für Menschen mit psychischen Erkrankungen häufig zu umfangreich und schwerfällig ist. Die zunehmende Komplexität der Verfahren bindet erhebliche Personalkapazitäten bei Leistungsträgern und Leistungserbringern.

Eine Überprüfung und mögliche Anpassung des BIBay sowie der Verfahren insgesamt kann ebenfalls dazu beitragen, sowohl die Verwaltungsbelastung zu reduzieren als auch die Teilhabe von Menschen mit seelischer Behinderung zu verbessern.